

BERNSTORFF & KOLLEGEN

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Bernstorff & Kollegen Schillstraße 9 10785 Berlin

D&B Dienstleistung und Bildung gGmbH
Frankfurter Allee 202

10365 Berlin

Per E-Mail: Claudia.Lutz@dub-berlin.de

Schillstraße 9
10785 Berlin-Tiergarten

Tel.: 030 / 23 00 39 8 0
Fax.: 030 / 23 00 39 8 11

info@kanzlei-bernstorff.de
www.kanzlei-bernstorff.de

Bürogemeinschaft:

Niklas Graf von Bernstorff, LL.M. (Sydney)
Rechtsanwalt

Markus Jahn, LL.M. (Sydney)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Sven Blümner
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet-
und Wohnungseigentumsrecht

Elard von Oldenburg
Rechtsanwalt

Kooperation:

Dr. York-Gero von Amsberg
Rechtsanwalt
Berlin

HWP Hölischer-Winkler Partnerschaft
Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Berlin

HPB Hanseatische Prüfung- und
Beratungsgesellschaft mbH
Berlin/Ribnitz-Damgarten/Hamburg

JPA Audit AG
Berlin/Bonn/München/Frankfurt a. M.

GB/wa
(bitte stets angeben)

24. Mai 2018

Mandanteninformation Mai 2018

Sehr geehrte Frau Lutz,

wir freuen uns, Ihnen beigelegt unsere „Mandanteninformation Mai 2018“ zu überreichen (s. Anlage).

Darin finden Sie wie immer aktuelle Informationen, in dieser Ausgabe dabei zum Steuer-, GmbH-, WEG- und Arbeitsrecht.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben für heute

mit freundlichen Grüßen


Niklas Graf von Bernstorff, LL.M.
Rechtsanwalt

Anlage

BERNSTORFF & KOLLEGEN

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Steuerrecht

BFH: Verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich Höhe von Nachzahlungszinsen

Steuerpflichtige, die Steuern nachzuzahlen haben, haben seit jeher hierauf Nachzahlungszinsen zu entrichten. Grundsätzlicher Zweck dieser Regelung der Abgabenordnung (AO) ist es, den Liquiditätsvorteil, den der Steuerpflichtige dadurch erhält, dass er bis zur Nachzahlung mit dem Geld wirtschaften kann, abzuschöpfen. Diese Regelung wird dem Grundsatz nach zwar nicht angezweifelt, jedoch gibt es immer wieder Streit betreffend die Höhe der Nachzahlungszinsen. Die AO legt dazu fest, dass der Zinssatz 0,5 % pro Kalendermonat, mithin 6 % pro Jahr beträgt, was seit 1961 unverändert gilt.

In einem jüngsten Beschluss hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun erstmalig entschieden, dass bezüglich der Höhe dieser Nachzahlungszinsen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Im zu entscheidenden Fall begeherten die Steuerpflichtigen, die neben einer Steuernachzahlung in erheblicher Höhe hierauf zugleich auch 6 % Nachzahlungszinsen p.A. zu errichten hatten, die Aussetzung der Vollziehung bezogen auf den Zinsbescheid. Der BFH gab diesem Antrag statt.

Dabei stellte der BFH fest, dass diese Zinshöhe ab dem Jahr 2015 erheblichen verfassungsmäßigen Bedenken begegne. Begründet wird dies damit, dass ein so hoher Zinssatz aufgrund geänderter Marktlage aktuell (dies meint seit 2015) realitätsfern sei; der BFH befand dabei zugleich, dass sich das niedrige Zinsniveau des Finanzmarktes zudem auch strukturell und nachhaltig verfestigt habe.

Weiterhin – und insbesondere – befand der BFH, dass der Sinn und Zweck der Verzinsungspflicht in der Form des Abschöpfens eines Nutzungsvorteil bei einem Zinsniveau von 6 % nicht nur verfehlt werde, sondern dadurch sogar eine gegenteilige Wirkung erzielt würde, indem damit im Ergebnis ein faktischer Zuschlag auf die Steuerfestsetzung erhoben würde; denn es ist dem Steuerpflichtigen entsprechend den aktuellen Marktbedingungen grundsätzlich nicht mehr möglich, 6 % Zinsen netto zu erwirtschaften. Würde indessen trotzdem vom Steuerpflichtigen seitens der öffentlichen Hand ein solch hoher Zinssatz verlangt, so werde damit – so die Schlussfolgerung des BFH – mit dieser Regelung der AO gegen das sogenannte Übermaßverbot verstoßen, welches auf dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG fußt.

Zu beachten ist, dass die vorliegende Entscheidung lediglich für Nachzahlungszinsen ab dem Jahr 2015 gilt und sich nicht auf die vorherigen Zeiträume erstreckt; in einem vorangegangenen Urteil hatte der BFH dementsprechend noch ausdrücklich festgestellt, dass die Höhe der Nachzahlungszinsen zumindest bis zum Jahr 2013 verfassungsgemäß gewesen sind.

Wichtig ist ferner, dass der vorliegende Beschluss lediglich einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung betraf und deshalb kein rechtskräftiges Urteil darstellt. Aufgrund der Eindeutigkeit der Ausführungen bestehen aber durchaus gute Aussichten, dass der BFH in einem späteren Urteil zu der Entscheidung gelangen könnte, dass Nachzahlungszinsen i.H.v. 6 % p.A. ab dem Jahr 2015 überhöht und damit unwirksam sind.

Steuerpflichtigen, die Nachzahlungszinsen auf Steuerschulden ab dem Jahr 2015 zu entrichten haben, ist daher anzuraten, hinsichtlich des Zinsbescheides vorsorglich einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung zu stellen. *EO*

GmbH-Recht

Sozialversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern

Mit einer jüngsten Entscheidung hat das Bundessozialgericht (BSG) zum wiederholten Male die Frage der Sozialversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH präzisiert. Grundsätzlich gilt, dass sogenannte Fremdgeschäftsführer, also Geschäftsführer, die nicht gleichzeitig Gesellschafter der GmbH sind, als Beschäftigte der GmbH anzusehen sind und deshalb vollständig der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Anders kann es sich bei sogenannten Gesellschafter-Geschäftsführern verhalten, also Geschäftsführern, die zugleich Anteilseigner der GmbH sind. Dabei ist seit langer Zeit geklärt, dass Geschäftsführer, die mehr als 50 % der Anteile des Stammkapitals der Gesellschaft halten, nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Schwierigkeiten bereiten indessen immer wieder Konstellationen, in denen der Geschäftsführer nicht Mehrheitsgesellschafter ist, mithin nur bis zu 50 % der Anteile hält. Hier kommt es dann auf die jeweiligen konkreten Ausgestaltungen der Einflußnahmemöglichkeiten des Geschäftsführers an.

Im zu entscheidenden Fall hatte das BSG zu klären, ob ein Geschäftsführer, der lediglich rund 45 % des Stammkapitals hält, der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Der Geschäftsführer berief sich dabei zu seinen Gunsten darauf, dass er mit einem weiteren Gesellschafter der GmbH, der sein Bruder war, eine Stimmbindungsabrede getroffen hätte, und er insoweit im Ergebnis über mehr als 50 % der Stimmrechte verfügen würde.

Dieser Auffassung erteilte das BSG nun eine Absage. Nach Ansicht des Gerichts kann ein Geschäftsführer, der lediglich Minderheitsgesellschafter ist, nur dann als nicht sozialversicherungspflichtig gelten, wenn es entsprechende Regelungen in der Satzung – und eben auch nur dort – gibt; diese müssen dem Minderheitsgesellschafter zu seinen Gunsten eine Sperrminorität dergestalt einräumen, dass er Weisungen der Gesellschafterversammlung an ihn als Geschäftsführer verhindern kann.

Das vorliegende Urteil zeigt zum wiederholten Male, dass bei der Frage der Einschätzung der Sozialversicherungspflicht von (Minderheits)-Gesellschafter-Geschäftsführern Vorsicht geboten ist und die Satzungsregelungen der GmbH jeweils diesbezüglich genau zu überprüfen sind. *EO*

WEG-Recht

BGH: Der unterjährig abberufene WEG-Verwalter schuldet die Abrechnung des Wohngeldes für das Vorjahr

Immer wieder streiten Wohnungseigentümergeinschaften mit (abberufenen) Verwaltern darüber, wer die Wohngeldabrechnung für das vergangene Jahr erstellen muss, wenn der Verwalter im Laufe des Folgejahres abberufen wird oder sein Amt anderweitig endet. Hierzu hat der Bundesgerichtshof (BGH) nunmehr eine klarstellende Entscheidung getroffen.

Dabei hat er zunächst noch einmal klargestellt, dass der ausgeschiedene Verwalter für das laufende Wirtschaftsjahr, also das Jahr, in welchem er abberufen wird, keine Abrechnung zu erstellen hat.

Der BGH klärte zugleich auch den Streit in Literatur und Rechtsprechung, wer die Abrechnung für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum erstellen muss, also demjenigen Wirtschaftsjahr, in dem der ausgeschiedene Verwalter noch ganzjährig bestellt war. Hierzu befand der BGH, dass die Pflicht zur Erstellung der Jahresabrechnung denjenigen Verwalter trifft, der im Zeitpunkt der Entstehung der Abrechnungspflicht Amtsinhaber ist. Scheidet der Verwalter im Laufe eines Wirtschaftsjahres aus seinem Amt aus, schuldet er daher – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – die Jahresabrechnung für das vorangegangene abgelaufene Wirtschaftsjahr, und zwar unabhängig davon, ob im Zeitpunkt seines Ausscheidens die Abrechnung bereits fällig war oder nicht. Nach Sicht des BGH entsteht die Abrechnungspflicht dabei am ersten Tag nach Ablauf des abzurechnenden Zeitraums (z.B. am 1. Januar 2018 für das Jahr 2017); sei sodann die Pflicht zur Erstellung der Jahresabrechnung entstanden, bestehe sie fort, auch wenn der Verwalter im Laufe des Wirtschaftsjahres aus dem Amt scheidet. Diese Pflichten gehen nicht auf den neuen Verwalter über.

Kommt der bisherige Verwalter nach entsprechender Aufforderung seiner Pflicht zur Erstellung der Jahresabrechnung für das Vorjahr nicht nach, kann er sich schadenersatzpflichtig machen. Insoweit wird er dann die Kosten für die Erstellung der maßgeblichen Abrechnung tragen müssen. Dabei hat er auch nach Ausscheiden aus dem Amt aber zugleich das Recht, etwaig inzwischen an den neuen Verwalter herausgegebene Unterlagen einzusehen. *SB*

Arbeitsrecht

BAG: Zu lange Kündigungsfrist kann Arbeitnehmer unangemessen benachteiligen

Mit einer eher ungewöhnlichen Fragestellung hatte sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) auseinandergesetzt: Arbeitgeber und Arbeitnehmer hatten in

einer – vom Arbeitgeber vorformulierten und daher hier AGB darstellenden – Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag bestimmt, dass die Kündigungsfrist für das Arbeitsverhältnis für beide Seiten drei Jahre betragen solle, dies verbunden mit einer Gehaltserhöhung von über 50 Prozent. Der Arbeitnehmer kündigte später mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, woraufhin der Arbeitgeber Klage erhob und feststellen lassen wollte, dass das Arbeitsverhältnis fortbestünde.

Das BAG erteilte dem Ansinnen des Arbeitgebers eine Absage und führte hierzu aus, dass eine derart lange Kündigungsfrist, auch wenn sie für beide Seiten gelte und mit einer erheblichen Gehaltserhöhung einhergehe, den Arbeitnehmer in seiner beruflichen Bewegungsfreiheit unzumutbar beeinträchtigt und daher – zumindest in Allgemeinen Geschäftsbedingungen – unwirksam sei. *MJ*

Arbeitsrecht

BAG: Auch stellvertretende Datenschutzbeauftragte können Sonderkündigungsschutz genießen

In einem Betrieb, der gemäß dem Bundesdatenschutzgesetzes zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet war, war der eigentliche Datenschutzbeauftragte erkrankt, so dass der Arbeitgeber für die Zeit von dessen Abwesenheit einen „stellvertretenden“ Datenschutzbeauftragten bestellte. Nach dessen Tätigkeitsende sprach der Arbeitgeber gegenüber dem stellvertretenden Beauftragten eine betriebsbedingte Kündigung aus. Hiergegen klagte der betroffene Arbeitnehmer und berief sich auf den zu Gunsten von Datenschutzbeauftragten geltenden Sonderkündigungsschutz.

Das Bundesarbeitsgericht befand hierzu, dass ein stellvertretender Datenschutzbeauftragter jedenfalls dann, wenn er aufgrund der Abwesenheit des „richtigen“ Datenschutzbeauftragten tatsächlich tätig wird, in den Genuss des Sonderkündigungsschutzes kommt. Das Gericht ging insoweit von einer vergleichbaren Lage aus, wie sie beim Nachrücken von Betriebsratsmitgliedern angenommen wird.

Angesichts des insoweit noch einmal ausgeweiteten Kündigungsschutzes im Bereich der innerbetrieblichen Datenschutzbeauftragten sollten Arbeitgeber daher überlegen, ob nicht die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten eine sinnvollere Alternative ist. *MJ*

Mandanteninformation Mai 2018

BERNSTORFF & KOLLEGEN

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Schillstraße 9
10785 Berlin-Tiergarten
Tel.: 030 / 23 00 39 8 0
Fax.: 030 / 23 00 39 8 11
info@kanzlei-bernstorff.de
www.kanzlei-bernstorff.de

Der Inhalt dieser Mandanteninformation ist nicht als Rechtsrat zu verstehen und ohne vorherige Beratung auch nicht als Entscheidungsgrundlage geeignet. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge kann trotz gewissenhafter Bearbeitung nicht übernommen werden.